

Neuen Möglichkeiten zur Klimaanpassung im BauGB mangelt es an Verbindlichkeit

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BMWBS ZUR STÄRKUNG DER INTEGRIERTEN STADTENTWICKLUNG IM BAUGB

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neufassung des BauGB zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vor. Leider wird das neu geschaffene Potenzial für die Klimaanpassung im Bausektor durch mangelnde Verbindlichkeit erheblich abgeschwächt.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Ziel einer gerechten, grünen und produktiven städtebaulichen Entwicklung basierend auf dem Konzept der dreifachen Innenentwicklung im Sinne der Neuen Leipzig Charta, gestärkt. **Der Entwurf eröffnet Städten und Gemeinden neue Möglichkeiten, um den unvermeidlichen Folgen der Klimakrise vorzubeugen oder diese abzumildern.** In Zukunft können Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung Belange der Klimaanpassung stärker berücksichtigen. Wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinem [Sondergutachten Umwelt und Gesundheit 2023](#) festgestellt hat, ist es erforderlich, mit einer umfassenden BauGB-Novelle die Weichen für die Verbesserung der grünen Infrastruktur im urbanen Raum zum Zwecke des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und der Sicherung der Biodiversität gestellt werden. Diesem Anspruch wird der nun vorgelegte Reformentwurf trotz positiv zu bewertender Neuregelungen noch nicht gerecht.

Mit der Aufnahme eines Abs. 5 in die Liste der Abwägungsgrundsätze des neu eingefügten § 1b BauGB und weiteren Abwägungserweiterungen des ebenfalls neuen § 1c BauGB kommt **Klimaschutz und Klimaanpassung** zukünftig eine größere Rolle zu. Kommunen können für die städtebauliche Entwicklung aktuelle wissenschaftliche Materialien wie Starkregen- oder Hitzebelastungskarten bei der Planung heranziehen. Positiv hervorzuheben ist, dass die nach § 12 KAnG aufzustellenden **Klimaanpassungskonzepte** in der Abwägung eine wesentlich größere Berücksichtigung finden. Dasselbe gilt für andere von der Gemeinde beschlossene Konzepte. Neben dem Aspekt der Klimafolgen findet sich mit neuen Anforderungen an nachhaltige Mobilität und die multifunktionale Flächennutzung im Sinne des Prinzips der sparsamen Bodennutzung eine geringfügige Stärkung des Klimaschutzes im Entwurf wieder (Letzteres s.a. § 7 Abs. 1 S. 2 ROG).

Erfreulich ist, dass Kommunen nun auch im Zuge der Nachverdichtung bei der Innenbereichsbebauung nach § 34 BauGB, **Maßnahmen zur Klimaanpassung** festsetzen können sollen, sofern diese Bemühungen nicht durch eine erleichterte Inanspruchnahme von Flächen zur Bebauung und infolgedessen weiteren **Versiegelung**, konterkariert werden. Es wäre zu überlegen, dringend notwendige Versiegelung im Innenbereich mit einem **Entsiegelungsgebot** zu kombinieren und für jede neu versiegelte Fläche, eine Fläche von mindestens gleichem Ausmaß an anderer Stelle zu entsiegeln. Angesichts der starken Hitzezunahme, insbesondere in Städten, bei gleichzeitigem Zuwachs versiegelter Flächen und der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen ist eine verbindliche Entsiegelungsregelung dringend geboten (vgl. [Berichte des RKI zur hitzebedingten Mortalität](#); SRU-Sondergutachten Umwelt und

Gesundheit 2023; siehe auch Köck/Neubauer/Dahms, NVwZ 2024, 297). Dies wird durch den von der DUH kürzlich durchgeführten „Hitzecheck“ noch einmal bestätigt ([DUH-Hitzecheck 2024](#)).

Der Entwurf lässt allerdings eine verbindliche **Verpflichtung der Kommunen bei Maßnahmen zur Klimaanpassung vermissen**. Zwar soll zukünftig bei Abwägungen Erfordernissen der Klimaanpassung mehr Gewicht zukommen, allerdings überlässt ein Großteil der neuen oder geänderten Vorschriften den Kommunen im Rahmen ihres Ermessensspielraums, ob und wie ergänzende Anforderungen, die der Klimaanpassung dienen, gestellt werden. Ob von dieser fakultativen Möglichkeit in großem Maßstab Gebrauch gemacht wird und Klimaanpassung zukünftig den notwendigen Stellenwert im Baubereich erfährt, bleibt abzuwarten. Lediglich die Änderung des § 178 BauGB von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift und die Erweiterung um ein Maßnahmengebot, um Umsetzungsdefiziten von Festsetzungen im Bebauungsplan zu begegnen, lässt eine erhöhte Verbindlichkeit erkennen. Zu begrüßen ist zudem die Einführung eines Versiegelungsfaktors (§ 19a BauNVO), den die Kommunen als Maß der baulichen Nutzung für zukünftige Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung bestimmen können. Durch den fakultativen Charakter bleibt die Regelung jedoch auch hier hinter ihrem Wirkungspotenzial zurück.

Die Straffung zum Verfahren der Umweltprüfung und des Umweltberichts in § 2 und Anlage 1 BauGB zugunsten von schnelleren Genehmigungen und Aufwandsvermeidung sollte indes nur vorgenommen werden, wenn Belange des Umweltschutzes nicht zurückstehen müssen oder eine benachteiligende Wirkung nachhaltig ausgeschlossen werden kann.

Zu bedauern ist, dass entgegen dem im Koalitionsvertrag vereinbarten **Ziel, den Flächenverbrauch bis 2030 wirksam zu reduzieren**, kein verbindliches Flächenverbrauchsziel für den Bausektor Bestandteil der Novelle ist. Es bleibt offen, wie die Bundesregierung gedenkt, ihre für 2030 angekündigte Zielvorgabe einzuhalten.

Im Hinblick auf die am 18. August in Kraft tretende **EU-Wiederherstellungsverordnung** (WiedVO) sollte sichergestellt werden, dass die bestehenden (oder neuen) Regelungen im BauGB den Anforderungen der WiedVO standhalten. Es sollte geprüft werden, wo Regelungen nachgeschärft werden müssen, damit beispielsweise Verluste von städtischen Ökosystemen bei zukünftigen (Verdichtungs-)Plänen gegenüber dem Vergleichsjahr 2024 nach den Vorgaben der WiedVO ausgeschlossen werden können (Art. 8 Abs. 1 WiedVO).

Für eine bessere Übersichtlichkeit, insbesondere bei umfassenden Änderungen, wäre es ferner zu begrüßen, wenn bei zukünftigen Entwürfen, Änderungen leicht erkennbar wären. Im Wege einer besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vorschläge sollte eine **Synopse** dem jeweiligen Entwurf beigefügt werden, worauf auch die geänderte und am 01.06.2024 in Kraft getretene Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ausdrücklich hinweist (§§ 42 Abs. 1 S. 3, 47 Abs. 4 S. 3 GGO). Hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf.

Impressum

© GLI, August 2024

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.
Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin
Tel. +49 30 235 97 79-60
post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen | Dr. Michael Zschiesche
Umsatzsteuer-ID: DE356148457

GLS Bank, Bochum
IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00
BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorin:

[REDACTED]

Haftungsausschluss:

Die in diesem Text enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.